

16. Wird die nach § 172 B.G.B. der besonderen Mitteilung einer Bevollmächtigung durch den Vollmachtgeber gleichstehende Vorlegung der Vollmachtsurkunde dadurch ersetzt, daß der vorgebliche Vertreter sich auf eine in seinen Händen befindliche Vollmachtsurkunde dem Dritten gegenüber beruft? Kommt es hierbei darauf an, ob der Dritte aus der Urkunde, wenn sie ihm vorgelegt worden wäre, eine Beschränkung der Vertretungsmacht nicht hätte ersehen können?

VI. Zivilsenat. Urtr. v. 26. November 1903 i. S. Gebr. F. (Kl.) w. Fürst Fugger (Bekl.). Rep. VI. 140/03.

- I. Landgericht Augsburg.
- II. Oberlandesgericht baselbst.

Der durch Dekret des Fürsten Fugger von Babenhausen vom 3. April 1897 zum Fürstlichen Rentamtmanu in Babenhausen ernannte F. B. Dr. hatte von dem Fürstlichen Domanialdirektor Substitutionsvollmacht mittels notarieller Urkunde ausgestellt erhalten, wobei jedoch zwischen der Domanialkanzlei und Dr. schriftlich erklärt worden war, daß durch die Vollmacht eine Erweiterung der dienstlichen Zuständigkeit des Dr. nicht beabsichtigt sei, und an dem Gebote der Dienstvorschriften, in jedem Falle die höhere Genehmigung einzuholen, nichts geändert werde. Der Rentamtmanu Dr. hat sich an den ihm anvertrauten und bei ihm eingehenden Geldern des Fürsten vergriffen und, um die veruntreuten Gelder teilweise zu ersetzen, sich mehrfach anderweit Mittel unter Mißbrauch seiner dienstlichen Stellung verschafft. So wandte er sich im November 1900 brieflich an die klägerische Firma unter dem Vorgeben, daß ein Bierabnehmer der Fürstlichen Brauerei ein Darlehn von 5000 *M* bedürfe, wofür derzeit in der Rentamtstasse keine Mittel flüssig seien, und mit dem Ersuchen, gegen Empfangnahme eines beigefügten Schuldscheins über 5000 *M* diese Summe leihweise an das Fürstliche Rentamt abzutreten. Der Schuldschein war im Namen des Rentamts von Dr. gefertigt mit dem Beisatz zur Unterschrift: „Generalbevollmächtigter Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten *ic* laut Vollmacht des Königl. Notars Gr. in Augsburg G. R. Nr. 967 vom 1. Mai 1897“. Die darauffhin von der Klägerin an das Rentamt übersandten 5000 *M* verwendete Dr. zu dem erwähnten Zwecke.

Die Klägerin belangte den Beklagten auf Bezahlung von 5000 *M* nebst Zinsen. Beide Instanzgerichte entschieden zugunsten des Beklagten. Auch die Revision der Klägerin ist zurückgewiesen worden.

Aus den Gründen:

„Die erhobene Klage ist in erster Linie auf die Behauptung gestützt, daß der Beklagte aus dem von seinem vormaligen Rentamtmanne mit der Klägerin geschlossenen Darlehnsvertrag hafte, weil nach den gegebenen Umständen eine für den Beklagten verbindliche Bevollmächtigung des Dr. bestanden habe, in zweiter Linie darauf, daß die Beschädigung des Vermögens der Klägerin auf ein fahrlässiges Verhalten des Beklagten zurückzuführen sei — nach § 823, bzw. § 831 B.G.B. —; an letzter Stelle ist der Klagegrund der ungerechtfertigten Bereicherung geltend gemacht. Das Berufungsgericht hat, wie schon der erste Richter, diese sämtlichen Klagegründe verworfen. . . .

Anlangend den Besitz der Substitutionsvollmacht vom 1. Mai 1897 und die Art, wie Dr. von derselben Gebrauch gemacht hat, prüft der Berufungsrichter zunächst, welche Bedeutung dieser Substitutionsvollmacht überhaupt zukam. Durch das Begleitschreiben der Domanialfanzlei vom 1. Mai 1897, mit welchem jene Vollmacht dem Dr. zugefandt war, sei ihm gegenüber klar und deutlich zum Ausdruck gebracht worden, daß seine Befugnis zur Vertretung des Fürsten durch den Inhalt der Vollmacht in keiner Weise geändert, insbesondere nicht erweitert werde, daß er nach wie vor in gleicher Weise an die Dienstvorschriften gebunden, und daß bei allen weitergehenden Amtshandlungen die besondere Genehmigung der vorgesetzten Stelle zu erholen sei. Die Übersendung der Vollmacht habe also lediglich die Bedeutung der Behändigung einer Legitimation gehabt, von welcher Dr. innerhalb seiner schon vorher gegebenen Zuständigkeit ohne weiteres, in allen übrigen Fällen aber nur nach jeweiliger besonderer Ermächtigung habe Gebrauch machen dürfen. Da nun Dr. als Rentamtmanne und Betriebsleiter der Brauerei zur Darlehnsaufnahme nicht befugt gewesen sei, so könne auch aus der Tatsache, daß ihm die Substitutionsvollmacht zu seiner Legitimation behändigt worden, eine darauf bezügliche Berechtigung nicht abgeleitet werden. Dr. sei sich dessen nach seiner Antwort vom 3. Mai 1897 genau bewußt gewesen, habe also, indem er sich der Klägerin gegenüber unter Bezugnahme auf die Vollmachtsurkunde als General-

bevollmächtigter ausgab, betrügerisch gehandelt. Diese auf tatsächlicher Beurteilung fußenden Erwägungen sind insoweit auch rechtlich unbedenklich.

Hieran, führen die Urteilsgründe weiter aus, vermöge die Bezugnahme auf § 172 B.G.B. nichts zu ändern. Denn diese im Interesse der Verkehrssicherheit gegebene Vorschrift finde nur dann Anwendung, wenn der Vollmachtgeber dem Vertreter eine Vollmachtsurkunde ausgestellt habe, und wenn letzterer sie dem Dritten vorlege, was hier unbestritten nicht geschehen sei. Die Vorlage könne nicht, wie Klägerin meint, durch den tatsächlichen Besitz der Urkunde und durch die Bezugnahme auf diese in einem Schreiben des Vertreters ersetzt werden. Wenn der Dritte dem Vertreter vertraue, seinen Angaben, daß er zum Abschlusse eines bestimmten Rechtsgeschäfts ermächtigt sei, Glauben schenke und demgemäß auf der Vorlegung der Vollmachtsurkunde nicht bestohe, so tue er dies auf seine Gefahr. Das gelte für die Klägerin um so mehr, als es sich um die Aufnahme eines Darlehns gehandelt habe, und sie habe wissen müssen, daß auch nicht einmal eine Generalhandelsvollmacht, wie sie von Dr. angezogen worden sei, von dem Erfordernis der zur Darlehnsaufnahme benötigten Spezialvollmacht befreie. Hiergegen wird von der Revision, mit dem Vorwurf, das Berufungsgericht verkenne die Bedeutung des § 172 B.G.B., folgendes geltend gemacht. Es stehe fest, daß bei Abschluß des streitigen Geschäftes Dr. sich im Besitze einer vom Beklagten auf ihn ausgestellten und ausgehändigten Vollmachtsurkunde befunden habe, die ihn nach ihrem selbständigen Inhalte zu dem Geschäfte legitimiert hätte. Demgemäß habe Dr.'s Bezugnahme auf dieselbe der Klägerin gegenüber eine der Wahrheit entsprechende Mitteilung über den, seine Legitimation ausweisenden, urkundlichen Vollmachtsinhalt und Urkundenbesitz enthalten. Der gute Glaube der Klägerin daran hätte durch die körperliche Vorlegung der Vollmachtsurkunde in keiner Weise erschüttert, sondern nur bestärkt werden können. Mit hin wäre die Vorlegung kein geeignetes Mittel gewesen, die Klägerin von der Darlehnsgewährung abzuhalten. Die Nichtvorlegung der Vollmacht sei sine effecta geblieben. Die Argumentation des Berufungsgerichts sei nur dann zutreffend, wenn der Dritte aus der Vollmachtsurkunde die Unwahrheit der von dem Vertreter behaupteten Vertretungsbefugnis hätte erkennen können, und soweit ihm die Vorlegung der

Vollmacht hierzu die Möglichkeit gewährt hätte. Vorliegend hätte die Klägerin aus der Vollmachtsurkunde niemals erkennen können, daß Dr. die Vertretungsbefugnis nicht erhalten hatte, die er sich beimah. Die Gefahr, mit einem Nichtbefugten zu kontrahieren, wäre für die Klägerin dadurch, daß sie auf der Vorlegung bestanden hätte, also auch niemals beseitigt worden, sondern sie hätte fortbestanden, und zwar infolge des Umstandes, daß Beklagter mit in der Vollmachtsurkunde, um deren Vorlegung es sich handelte, sondern neben derselben die in jener Urkunde erklärte Vertretungsmacht des Dr. beschränkt hatte. Die nachteiligen Folgen eines solchen unvorsichtigen Verfahrens habe nicht der Dritte, sondern der Vollmachtgeber zu tragen. Der § 172 B.G.B. enthalte nicht eine formelle Zwangsvorschrift. Jedenfalls sei nicht erfindlich, weshalb in einem Falle der vorliegenden Art die Vorlegung der Vollmachtsurkunde an den Dritten mit der Maßgabe erforderlich sein sollte, daß im Unterlassungsfalle der Vollmachtgeber an das auf Grund des Inhaltes der Vollmachtsurkunde vom Dritten mit dem Vertreter abgeschlossene Geschäft nicht gebunden wäre.

Diesen Ausführungen der Revision kann nicht beigespflichtet werden; vielmehr ist die Ansicht des Berufungsgerichts zu billigen.

Vor allem kommt der Wortlaut des Gesetzes in Betracht. Nach § 172 B.G.B. steht es der (in § 171 behandelten) besonderen Mitteilung einer Bevollmächtigung durch den Vollmachtgeber gleich, wenn dieser dem Vertreter eine Vollmachtsurkunde ausgehändigt hat, und der Vertreter sie dem Dritten vorlegt. Also ein Zweifaches ist hier verlangt: außer der Aushändigung der Vollmachtsurkunde von seiten des Vollmachtgebers an den Vertreter weiter noch die Vorlegung dieser Urkunde durch den Vertreter an den Dritten. „Vorlegen“ bedeutet nach dem allgemeinen Sprachgebrauch und dem auch vom Gesetze regelmäßig damit verknüpften Sinne die Handlung, wodurch dem Anderen der Gegenstand tatsächlich zur Hand oder doch vor Augen gestellt, seiner sinnlichen Wahrnehmung unmittelbar zugänglich gemacht wird.

Vgl. z. B. §§ 809—811. § 409 B.G.B., §§ 420 flg. C.P.D.

Die bloße Erwähnung, Inbezugnahme einer Urkunde als einer in Händen des Erklärenden befindlichen ist keine Vorlegung. Auch der Zusammenhang und Gesetzeszweck der fraglichen Bestimmung lassen

einen anderen Sinn nicht erkennen. Die Vollmachtserteilung ist ein Rechtsgeschäft des Vertretenen und erfolgt durch eine empfangsbedürftige Willenserklärung desselben. Diese Erklärung kann an den zu Bevollmächtigenden oder (wenn es sich um Vornahme von Rechtsgeschäften mit Dritten handelt) an den Dritten gerichtet werden (§§ 167, 170 B.G.B.). Dieselbe Rechtswirkung, wie der Vollmachtserteilung dem Dritten gegenüber, legt aber das Gesetz der Anzeige des Vertretenen an den Dritten von der dem Vertreter erteilten Vollmacht bei. Hat jemand durch besondere Mitteilung an einen Dritten oder durch öffentliche Bekanntmachung kundgegeben, daß er einen Anderen bevollmächtigt habe, so ist dieser auf Grund der Kundgebung im ersteren Falle dem Dritten gegenüber, im letzteren Falle jedem Dritten gegenüber zur Vertretung befugt (§ 171 B.G.B.). Der § 172 nun stellt einer besonderen Mitteilung an den Dritten den Fall gleich, wenn der Vollmachtgeber dem Vertreter eine Vollmachtsurkunde ausgehändigt hat, und der Vertreter sie dem Dritten vorlegt. Das Gesetz geht hierbei davon aus, die Aushändigung der Vollmachtsurkunde an den Vertreter sei zu dem Zwecke erfolgt, daß der Vertreter seine Vertretungsmacht dem Dritten gegenüber durch Vorlegung der Urkunde nachweisen könne; die Aushändigung der Urkunde an den Vertreter gilt präsumtiv als eine auf Mitteilung der (erteilten) Vollmacht an den Dritten gehende Willenserklärung des Vollmachtgebers, und die Mitteilung selbst geht diesfalls nach der positiven Gesetzesvorschrift dem Dritten zu mit Vorlegung der Urkunde durch den Vertreter, der hierbei lediglich als das Mittel der Kundgabe fungiert. Im Interesse der Rechtssicherheit ist dieser bestimmten Art der Mitteilung — Vorlegung der dem Vertreter ausgehändigten Urkunde durch diesen — die volle Wirkung der Vollmachtserteilung vom Gesetze beigelegt. Sie soll dem Dritten die Gewähr bieten, daß eine Bevollmächtigung nach Maßgabe der ihm vorgelegten Urkunde dem als Bevollmächtigten Auftretenden erteilt ist, und der Dritte soll darauf schlechthin vertrauen dürfen, daß die ihm vorgelegte Vollmachtsurkunde zu diesem Behufe dem Vertreter vom Vollmachtgeber ausgehändigt worden sei.

Vgl. Motive zu § 172 (§ 121 b. Entw.) S. 237, 238; Protokolle der II. Kommission S. 304 flg.; Mugdan, Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuche Bd. 1 S. 483, 743.

Wenn der Vertreter — oder vorgebliche Bevollmächtigte — dem Dritten die Vollmachtsurkunde nicht vorlegt, sich nur auf eine Vollmacht, die er in Händen habe, sei es auch unter Angabe des Inhaltes oder sonstiger Merkmale der Urkunde, mündlich oder schriftlich beruft, so gibt das dem Dritten keine, jedenfalls aber nicht die vom Gesetz an die Vorlegung geknüpfte Gewähr dafür, daß dem angeblichen Vertreter die Vollmachtsurkunde vom Vollmachtgeber mit dem Willen einer Kundgebung nach außen behändigt worden ist, und der Dritte handelt auf seine Gefahr, wenn er, auf die bloße Angabe des anderen vertrauend, sich mit demselben als einem Vertreter einläßt. Die positive Vorschrift des § 172, welche gerade nur die in der Form einer Vorlegung der Urkunde erfolgende Kundgebung mit besonderer Rechtswirkung bekleidet, läßt eine ausdehnende Anwendung keinesfalls dahin zu, daß dem gesetzlichen Erfordernisse genügt wäre, wenn die Vollmachtsurkunde zwar nicht vorgelegt, aber nach Beschaffenheit und Inhalt oder nach bestimmten Kennzeichen, wie im gegenwärtigen Falle durch Anführung der Geschäftsregisternummer des beurkundenden Notars, genauer bezeichnet worden ist.

Run ist allerdings die Sicherung, welche dem Dritten vom Gesetze gewährt wird, der Gefahr gegenüber getroffen, daß dem als Vertreter Handelnden die vorgebliche Vollmacht in Wahrheit nicht erteilt wäre. Hiergegen schützt sich der Dritte, indem er sich die Vollmachtsurkunde vorlegen läßt. Daraus darf aber nicht, wie es die Revision will, gefolgert werden, daß die Voraussetzungen des § 172 B.G.B. erfüllt, oder auch, daß sie nicht erforderlich seien, falls tatsächlich eine Bevollmächtigung besteht, und die Vorlegung der Vollmachtsurkunde, wenn sie stattgefunden hätte, den Dritten im Vertrauen auf die Vertretungsmacht des Bevollmächtigten nur bestärkt oder doch ihn von dem Rechtsgeschäfte nicht abgehalten haben würde. Wenn freilich die Vertretungsmacht dem Bevollmächtigten ganz so, wie dieser dem Dritten angibt, übertragen worden war, so ist durch die dem Bevollmächtigten gegenüber vom Vollmachtgeber abgegebene Willenserklärung, also schon nach § 167 B.G.B., der Vertretene gebunden, und der Dritte gedeckt. Allein es ist, auch wenn dem äußeren Vorgange nach eine Vollmachtsurkunde ausgestellt und ausgehändigt wurde, immer möglich, daß in Wirklichkeit eine Bevollmächtigung nicht, bzw. noch nicht oder nicht in dem Umfange, wie die Urkunde lautet, erteilt war.

Der Aussteller kann die Urkunde dem anderen etwa mit dessen Einverständnis nur zum Schein oder zunächst nur zur Einsichtnahme, als Entwurf, übergeben haben; es können Beschränkungen der in der Urkunde zum Ausdruck gebrachten Bevollmächtigung vereinbart sein; es ist denkbar, daß die Vollmacht widerrufen oder sonst erloschen ist. In diesen Fällen ist zwar die Bevollmächtigung so, wie sie die Urkunde ergibt, dem Dritten gegenüber vollwirksam, wofern diesem die Urkunde von dem Vertreter vorgelegt wurde, und nicht der Dritte den Mangel gekannt hat, bzw. das Erlöschen der Vertretungsmacht kennen mußte.

Vgl. § 173 B.G.B.; Planck, Bürgerliches Gesetzbuch zu § 172 Bem. 1 Abs. 2.

Ist aber eine Vorlegung an den Dritten unterblieben, so kann sich dieser in den angeführten Fällen nicht darauf berufen, daß ihm die Urkunde hätte vorgelegt werden können, und daß er alsdann aus der Urkunde doch nicht erkannt haben würde, die Vollmacht sei nicht oder nur unter Beschränkung erteilt. Ähnlich verhält es sich im vorliegenden Falle. Die dem Dr. ausgehändigte Substitutionsvollmacht brachte nicht für sich allein den wirklichen Inhalt der dem Dr. erteilten Vertretungsmacht zum Ausdruck; vielmehr bestimmte sich der Umfang der Vollmacht einerseits durch das zugleich mit der Substitutionsvollmacht dem Dr. zugefertigte Begleitschreiben, andererseits durch die darin in Bezug genommenen Dienstvorschriften und die jeweils vor dem Gebrauch der Substitutionsvollmacht einzuholende besondere Genehmigung. Hätte der Beklagte, wenn Dr. der Klägerin die Substitutionsvollmacht allein vorgelegt hätte, das Geschäft gelten lassen müssen, so hat derselbe doch nicht schon eine mißbräuchliche Berufung des Dr. auf jene Vollmacht zu vertreten. Übrigens ist es auch gar nicht so sicher, wie die Revision meint, daß durch die Vorlegung der Substitutionsvollmacht die Klägerin nicht vom Geschäft abgehalten, im Gegenteil in ihrem Vertrauen noch bestärkt worden wäre. In dem übersandten Schuldschein bezeichnete sich Dr. Schlechtweg als „Generalbevollmächtigten“ des Herrn Fürsten. Die Urkunde des Notars Gr. vom 1. Mai 1897 ergab nur eine von dem Domänenrat Sch. auf Dr. übertragene (Substitutions-)Vollmacht, wobei zwar auf die dem Sch. vom Fürsten am 21. Mai 1875 erteilte Vollmacht, welche in Abschrift dem Notar vorgelegen habe, und die darin ent-

haltene Substitutionsermächtigung Bezug genommen, im übrigen aber der Umfang der dem Sch. zustehenden, insgesamt auf Dr. übertragenen Befugnisse nicht näher angegeben oder umschrieben ist. Wenn nun auch vorausgesetzt werden durfte, daß der Domänenrat, wie es tatsächlich der Fall gewesen ist, ermächtigt sei, „Verträge aller Art“ im Namen des Fürsten abzuschließen, so ist es doch nicht ausgeschlossen, daß den, wie das Berufungsgericht annimmt, mit den Einrichtungen der Fürstlich Fugger'schen Rentamtsverwaltung nicht unübertrauten Inhabern der Klagefirma angesichts dieser Substitutionsvollmacht Bedenken aufgestiegen wären, ob denn hierdurch allein der Rentamtmann Dr. auch zu einer Darlehnsaufnahme ermächtigt sei, und daß sie diesfalls zunächst weitere Erkundigungen angestellt hätten.

Der zum Beweis verstellten Behauptung der Klägerin endlich, Dr. habe vier Jahre lang die Substitutionsvollmacht nach außen gebraucht, ohne jemals der ihm auferlegten Beschränkungen zu erwähnen, hat der Berufungsrichter mit Recht Erheblichkeit nicht beigemessen.“ . . .